

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 42/07 B

L 19 AS 1242/06 (LSG Berlin-Brandenburg)

S 55 AS 9921/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter Berlin Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 16. April 2007 sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 4. April 2007 mit einem von ihr selbst unterschriebenen Schriftsatz vom 11. April 2007 Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

